



**Motion von Manuel Brandenburg, Jürg Messmer, Karl Nussbaumer, Moritz Schmid,
Beat Sieber und Thomas Villiger
betreffend Aufhebung der Schenkungssteuer
(Vorlage Nr. 2580.1 - 15076)**

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 6. Dezember 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsräte Manuel Brandenburg, Zug, Jürg Messmer, Zug, Karl Nussbaumer, Menzingen, Moritz Schmid, Walchwil, Beat Sieber, Cham, und Thomas Villiger, Hünenberg, haben am 12. Januar 2016 die Motion betreffend Aufhebung der Schenkungssteuer eingereicht.

An seiner Sitzung vom 28. Januar 2016 hat der Kantonsrat die Motion an den Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Wir nehmen zum Begehren der Motionäre wie folgt Stellung:

1. Wesen der Schenkungssteuer

Im Kanton Zug werden – wie in fast allen Kantonen – sowohl Erbschaften als auch Schenkungen besteuert. Der Kanton Luzern kennt eine Erbschaftssteuer, aber keine Schenkungssteuer, wobei allerdings Schenkungen innerhalb von fünf Jahren vor dem Tod der Erbschaftssteuer unterworfen werden. Der Kanton Schwyz erhebt weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer. Ab 2017 wird auch der Kanton Obwalden keine Erbschafts- und Schenkungssteuern mehr erheben.

Die Steuerpflicht im Kanton Zug (bzw. in der jeweiligen Einwohnergemeinde) besteht namentlich dann, wenn die Schenkerin oder der Schenker im Zeitpunkt der Zuwendung Wohnsitz im Kanton hat oder im Kanton gelegene Grundstücke oder Rechte an solchen übergehen. Der Schenkungssteuer unterliegen Zuwendungen unter Lebenden, mit denen die Empfängerin oder der Empfänger aus dem Vermögen einer anderen Person ohne entsprechende Gegenleistung bereichert wird. Zu den steuerbaren Zuwendungen gehören insbesondere Vorempfänge in Anrechnung an die künftige Erbschaft, Schenkungen unter Lebenden oder Zuwendungen an (nicht steuerbefreite) Stiftungen.

Das zugerische Steuerrecht kennt für die Schenkungssteuer (und die Erbschaftssteuer) eine lange Liste von subjektiven und objektiven Steuerbefreiungen. Von der Steuerpflicht sind befreit:

- die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte;
- die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner;
- eingetragene Partnerinnen oder Partner im Sinne des Partnerschaftsgesetzes;
- die direkten Nachkommen (Kinder, Enkel, Urenkel);
- die Stiefkinder;
- die Eltern;
- die Stiefeltern;
- Zuwendungen an gemeinnützige, wohltätige und kirchliche Stiftungen und Vereine (auch für gemeinnützige Zwecke im Ausland, wenn der entsprechende Nachweis erbracht wird);

- Zuwendungen an dauernd erwerbsunfähige Personen bis zum Betrag von 60 000 Franken bei einem steuerbaren Einkommen bis 12 000 Franken;
- Zuwendungen an Pflegekinder, Patenkinder und Dienstpersonal bis zum Betrag von 10 000 Franken;
- übliche Gelegenheitsgeschenke unter 5000 Franken.

Die Höhe der Schenkungssteuer richtet sich einerseits nach dem Verwandtschaftsgrad, andererseits nach der Höhe des Vermögensanfalls. Im interkantonalen Vergleich liegt die zugeris-
sche Steuerbelastung auch bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern mit einer Steuerbelas-
tung von 2 Prozent bis 20 Prozent am unteren (bis untersten) Ende.

Die Schenkungssteuer wird durch die kantonale Steuerverwaltung veranlagt und bezogen. Der Ertrag fällt aber seit 2001 vollumfänglich den jeweiligen Einwohnergemeinden zu.

2. Erträge aus der Schenkungssteuer und der Erbschaftssteuer 2011–2015 (vereinnahmte Erträge pro Kalenderjahr in Franken)

Zug

Jahr	2015	2014	2013	2012	2011
Schenkungssteuer	650'264	390'473	223'985	257'033	838'197
Erbschaftssteuer	2'270'133	1'727'982	3'886'080	1'804'345	2'607'098
Total	2'920'397	2'118'455	4'110'065	2'061'378	3'445'295

Oberägeri

Jahr	2015	2014	2013	2012	2011
Schenkungssteuer	1'317'637	246'253	36'585	40'999	9'006
Erbschaftssteuer	299'839	297'519	140'647	4'319	207'249
Total	1'617'476	543'772	177'232	45'318	216'255

Unterägeri

Jahr	2015	2014	2013	2012	2011
Schenkungssteuer	39'032	975	15'900	69'788	37'134
Erbschaftssteuer	193'217	134'262	101'753	410'572	941'927
Total	232'249	135'237	117'653	480'360	979'061

Menzingen

Jahr	2015	2014	2013	2012	2011
Schenkungssteuer	174'676	55'697	0	24'900	62'729
Erbschaftssteuer	188'918	97'209	140'355	1'731'736	67'762
Total	363'594	152'906	140'355	1'756'636	130'491

Baar

Jahr	2015	2014	2013	2012	2011
Schenkungssteuer	488'317	4'100'533	719'683	331'532	90'469
Erbschaftssteuer	1'094'493	837'458	326'472	2'997'387	747'393
Total	1'582'810	4'937'991	1'046'155	3'328'919	837'862

Cham

Jahr	2015	2014	2013	2012	2011
Schenkungssteuer	3'500	272'781	21'703	72'634	162'665
Erbschaftssteuer	248'432	191'450	43'117	4'874'443	187'197
Total	251'932	464'231	64'820	4'947'077	349'862

Hünenberg

Jahr	2015	2014	2013	2012	2011
Schenkungssteuer	112'015	67'345	87'428	4'440	7'630
Erbschaftssteuer	21'962	3'020	1'058'174	128'940	196'543
Total	133'977	70'365	1'145'602	133'380	204'173

Steinhausen

Jahr	2015	2014	2013	2012	2011
Schenkungssteuer	7'110	24'403	20'951	2'920	8'437
Erbschaftssteuer	5'514	10'420	524	2'000	70'452
Total	12'624	34'823	21'475	4'920	78'889

Risch

Jahr	2015	2014	2013	2012	2011
Schenkungssteuer	9'743	32'099	5'602	1'097'731	205'471
Erbschaftssteuer	271'204	5'323	98'141	87'113	233'609
Total	280'947	37'422	103'743	1'184'844	439'080

Walchwil

Jahr	2015	2014	2013	2012	2011
Schenkungssteuer	23'635	33'295	2'040	2'040	50'800
Erbschaftssteuer	892'650	0	110'917	34'220	114'412
Total	916'285	33'295	112'957	36'260	165'212

Neuheim

Jahr	2015	2014	2013	2012	2011
Schenkungssteuer	0	0	800	0	59'062
Erbschaftssteuer	0	132'047	60'364	11'147	25'758
Total	0	132'047	61'164	11'147	84'820

**Gesamttotal alle
Gemeinden**

Jahr	2015	2014	2013	2012	2011
Schenkungssteuer	2'825'929	5'223'854	1'134'677	1'904'017	1'531'600
Erbschaftssteuer	5'486'362	3'436'690	5'966'544	12'086'222	5'399'400
Total	8'312'291	8'660'544	7'101'221	13'990'239	6'931'000

3. Haltung der Einwohnergemeinden

Am 5. Februar 2016 lud der Regierungsrat die Einwohnergemeinden ein, sich zur vorliegenden Motion bis zum 30. September 2016 vernehmen zu lassen, da der Ertrag der Schenkungssteuer (und der Erbschaftssteuer) vollumfänglich an die Einwohnergemeinden fällt.

In der Folge reichten die elf Einwohnergemeinden und die Konferenz der gemeindlichen Finanzchefinnen und Finanzchefs je eine Vernehmlassung ein.

Alle Einwohnergemeinden und die Konferenz der gemeindlichen Finanzchefinnen und Finanzchefs sprachen sich klar und übereinstimmend gegen das Motionsbegehren aus. Zur Begründung führten sie aus, dass die Einnahmen aus der Schenkungssteuer – auch wenn sie kaum budgetierbar und schwankend seien – im Hinblick auf die erheblichen künftigen finanziellen Einbussen der Gemeinden ein ausserordentlich wichtiger Ertrag seien. Auch sei die Abschaffung einer bestehenden Steuer im aktuellen Zeitpunkt sehr unglücklich. Im Zusammenhang mit dem Projekt der neuen Aufgabenteilung Kanton und Gemeinden, ZFA Reform 2018, sowie den durchgeführten und noch geplanten Sparbemühungen sei es nicht opportun, auf die Einnahmen aus der Schenkungssteuer zu verzichten. Der von den Motionären erwähnte wirtschaftliche und sozialpolitische Anreiz sei nicht im Ansatz zu erkennen.

Für die Beibehaltung der Schenkungssteuer sprechen nach Ansicht der Gemeinden insbesondere die nachstehenden Gründe:

- die bereits im Steuergesetz vorgesehene Steuerbefreiung der nächsten Angehörigen;
- die Steuerbefreiung von juristischen Personen, welche nach Gesetz von der Steuerpflicht befreit sind;
- der im Vergleich mit anderen Kantonen tiefe Steuersatz.

Zudem wird die Befürchtung geäussert, dass sich ein Verzicht auf die Schenkungssteuer erheblich auf die Einnahmen bei der Erbschaftssteuer auswirken würde, könnte doch ein voraussichtlich mit Erbschaftssteuern belasteter Vorgang vorzeitig mittels Schenkung steuerfrei abgewickelt werden. Auch wenn die Möglichkeit nicht vollständig ausgeschöpft würde, so würden vermutlich weitere beträchtliche Einnahmen aus der Erbschaftssteuer wegfallen.

Die Gemeinden und die Konferenz der gemeindlichen Finanzchefinnen und Finanzchefs bestehen ausdrücklich darauf, dass die Schenkungssteuer beibehalten und weiterhin unverändert erhoben wird. Aufgrund der bekannten, angespannten Finanzlage der Gemeinden müssten die Ertragsausfälle infolge Wegfalls der Schenkungssteuer durch Steuerfusserhöhungen bei den ordentlichen Steuern kompensiert werden.

4. Würdigung

Der Regierungsrat ist der gleichen Meinung wie die Einwohnergemeinden und sieht keinen Grund, die Schenkungssteuer aufzuheben.

Die nächsten Verwandten und Angehörigen sind bereits heute von der Steuerpflicht befreit, ebenso gemeinnützige Zuwendungen. Im Kanton Zug sind schon heute alle Vermögensübergänge an das Gemeinwesen oder an steuerbefreite juristische Personen (namentlich gemein-

nützige, wohltätige, kirchliche Stiftungen und Vereine; politische Parteien u.a.) von der Schenkungssteuerpflicht befreit. Dies auch dann, wenn sie ihren Sitz in einem anderen Kanton haben; auf das Erfordernis des Gegenrechts hat der Gesetzgeber im Jahr 1995 verzichtet. Gleichzeitig verfügte er, dass gemeinnützige Zuwendungen ins Ausland dann steuerfrei sind, wenn der oder die Leistende den Nachweis erbringt, dass die Zuwendung ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird. Ähnlich weitgehende Steuerbefreiungen finden sich in keinem anderen kantonalen Steuergesetz.

Bei steuerpflichtigen Schenkungen müssen die beschenkten Personen Steuern von lediglich 2 Prozent bis 20 Prozent bezahlen, wobei der Steuersatz von 20 Prozent nur für nicht verwandte Personen bzw. nicht steuerbefreite Institutionen und erst für Schenkungen ab 600 000 Franken gilt. Die Steuersätze im Kanton Zug gehören zu den tiefsten in der Schweiz. Daneben kommen noch diverse Freibeträge zur Anwendung, u.a. für Erwerbsunfähige und Patenkinder.

Bei einer Abschaffung der Schenkungssteuer würden nicht nur die Einnahmen aus dieser Steuerart wegfallen, sondern wohl auch ein erheblicher Teil der bisherigen Erträge aus der Erbschaftssteuer. Dies deshalb, weil Vermögen nicht mehr vererbt, sondern (kurz) vor dem Tod verschenkt würde. Besonders leicht ist dies bei Barvermögen oder Wertschriften möglich. Aber auch Liegenschaften können ohne grosse Probleme bereits vor dem Tod übertragen werden. Dabei können die bisherigen Eigentümerinnen und Eigentümer, wenn sie sich die Nutzniessung oder das lebenslängliche Wohnrecht an der Liegenschaft vorbehalten, diese im vollen Umfang weiternutzen. Dass solche Rechtsgestaltungen ergriffen würden, erscheint als sehr wahrscheinlich, haben doch im Vorfeld der Eidgenössischen Erbschaftssteuerinitiative viele gutbetuchte Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer ihre Häuser und Eigentumswohnungen zum Zwecke der (vermeintlichen) Steuerersparnis unter Vorbehalt der Nutzniessung an ihre Erbinnen und Erben verschenkt. Dieses Vorgehen würden bei einer Abschaffung der zugerischen Schenkungssteuer wohl weitere Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer wählen, mit entsprechenden negativen Folgen für die Einwohnergemeinden als Steuerempfängerinnen.

Alle Kantone, die eine Schenkungssteuer kennen, erheben auch eine Erbschaftssteuer und umgekehrt. Beim Verzicht auf eine dieser beiden Steuern müsste stark damit gerechnet werden, dass durch Schenkungen zu Lebzeiten die Erbschaftssteuer umgangen wird oder dass Schenkungen erst auf den Todesfall gemacht werden. Selbst der Kanton Luzern, der zwar eine Erbschaftssteuer kennt, aber formell keine Schenkungssteuer, verhindert Umgehungsmöglichkeiten damit, dass er kurzerhand alle Schenkungen innerhalb von fünf Jahren vor dem Tod nachträglich der Erbschaftssteuer unterwirft.

Nach Ansicht der Motionäre sei die Aufhebung der Schenkungssteuer auch standortpolitisch nicht zu unterschätzen. Die Förderung des Mäzenatentums komme der Prosperität des Kantons Zug mittelfristig zugute. Diese Einschätzung teilt der Regierungsrat nicht. Echtes Mäzenatentum ist in der Regel schon heute steuerfrei möglich, ja es ist sogar so, dass Zuwendungen für gemeinnützige oder öffentliche Zwecke nicht nur schenkungssteuerfrei sind, sondern im Rahmen von § 31 Abs. 1 Bst. b des Steuergesetzes (StG; BGS 632.1) gar zu einem zusätzlichen steuerlichen Abzug berechtigen. Dementsprechend erachtet der Regierungsrat die Abschaffung der Schenkungssteuer nicht als nachhaltigen und zweckmässigen Weg, vermögende und örtlich ungebundene Personen, welche sich gemeinnützig oder zugunsten der Öffentlichkeit grosszügig zeigen wollen, zur Wohnsitznahme im Kanton Zug zu bewegen und hier zu halten.

Zielt man mit der Abschaffung primär auf Personen, die nur für eine begrenzte Zeit in den Kanton Zug ziehen, um während des zwischenzeitlichen Zuger Wohnsitzes Schenkungen an nicht bereits nach geltendem Recht steuerbefreite Organisationen oder Erben auszurichten und Schenkungssteuern einzusparen, dürfte der flächendeckende Wegfall der Schenkungssteuer allfällige zusätzliche Einkommens- und Vermögenssteuern während der vorübergehenden Zeit mit Zuger Wohnsitz übersteigen.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

die Motion von Manuel Brandenburg, Zug, Jürg Messmer, Zug, Karl Nussbaumer, Menzingen, Moritz Schmid, Walchwil, Beat Sieber, Cham, und Thomas Villiger, Hünenberg, vom 12. Januar 2016 Vorlage Nr. 2580.1 - 15076 sei nicht erheblich zu erklären.

Zug, 6. Dezember 2016

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Heinz Tännler

Der Landschreiber: Tobias Moser